

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Arbeitskreis „Das schwerbrandverletzte Kind“ (AK) besteht seit 1993 als Interessengruppe und hat sich als gemeinsame Plattform in der Behandlung brandverletzter Kinder etabliert. Er wurde formell am 22.05.2015 in Zürich wieder gegründet und gibt sich auf der Mitgliederversammlung am 27.05.2016 in Bochum eine Geschäftsordnung. Der Arbeitskreis ist eine eigenständige Arbeitsgruppe, die der Deutschen Gesellschaft für Verbrennungsmedizin angegliedert ist. Der Sitz des Arbeitskreises ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der AK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des AK dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AK.

### **§ 2 Zweck des AK „Das schwerbrandverletzte Kind“**

- a) Der Arbeitskreis will die wissenschaftliche und praktisch-klinische Arbeit in der Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von thermisch verletzten Kindern und Jugendlichen sowie deren umfangreiche Rehabilitation fördern.
- b) Er fördert explizit die Qualitätssicherung bei der Behandlung schwerbrandverletzter Kinder und Jugendlicher unter Berücksichtigung der besonderen medizinischen, psychologischen, sozialpädiatrischen und sozialen Bedürfnisse von Kindern und Heranwachsenden.
- c) Die enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) und der Deutschen Gesellschaft für Verbrennungsmedizin (DGV) stellt sicher, dass die Akutbehandlung und Nachsorge insbesondere von schwerbrandverletzten Kindern und Jugendlichen standardisiert und stets auf dem neuesten Stand der pädiatrischen Verbrennungschirurgie und Wissenschaft erfolgt.
- d) Er fördert die Kommunikation zwischen allen Berufsgruppen sowie Abteilungen, Kliniken und Einrichtungen der unterschiedlichen Fachgebiete, die brandverletzte Kinder und Jugendliche behandeln.
- e) Er unterstützt die internationale Zusammenarbeit mit anderen spezialisierten Institutionen, die sich mit der Betreuung von brandverletzten Kindern befassen, wie z.B. der European Burns Association (EBA) und des European Club for Pediatric Burns (ECPB).
- f) Der Arbeitskreis beschäftigt sich ebenso mit der Transition schwerbrandverletzter Jugendlicher in die Erwachsenenmedizin.

- g) Er ist kompetenter Ansprechpartner für alle, die Fragen zum Thema thermische Verletzungen im Kindesalter und deren Folgen haben.
- h) Der Arbeitskreis unterstützt ausdrücklich die Informationsarbeit der gemeinnützigen Organisation „Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.“
- i) Der AK sieht es als besondere Aufgabe an, die Weiterbildung des fachlichen Nachwuchses zu unterstützen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jede Person werden, die unabhängig von ihrer Profession in der Behandlung brandverletzter Kinder tätig ist oder sich für die Ziele des AK ohne Interessenskonflikt einsetzt.
- b) Mitglieder des AK können bereits einer oder mehrerer anderer Fachgesellschaften angehören. Eine Mitgliedschaft in der DGV ist jedoch nicht für eine Mitgliedschaft im Arbeitskreis notwendig.
- c) Es werden für die Mitgliedschaft im AK gegenwärtig keine zusätzlichen Beiträge erhoben unabhängig von der Zugehörigkeit zu anderen Fachgesellschaften.
- d) Die Mitgliedschaft muss schriftlich auf einem Antragsformular beim Sekretär des AK beantragt werden. Technisch sind Fax, Scan oder PDF-Datei anerkannt. Für eine Neumitgliedschaft ist das Einreichen zweier Bürgschaften notwendig. Die Bürgen müssen Mitglieder des AKs sein.
- e) Die Angabe einer aktuellen email-Adresse ist zwingend für einen papierlosen Schriftverkehr für alle Mitglieder gefordert. Grundsätzlich erfolgt der Schriftverkehr per E-Mail, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung.
- f) Die Entscheidung über den Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt auf den AK-Tagungen durch die MV mit einfacher Mehrheit.
- g) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des AK.
- h) Mitglieder, die den Bestrebungen des Arbeitskreises zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 4 Organe des AK**

Organe des AK sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des AK.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, wählt den Beirat, genehmigt den Rechnungs- und Jahresbericht des Vorstandes, setzt die Höhe eines etwaigen Mitgliedbeitrages fest und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (MV)**

- a) Die ordentliche MV tritt einmal jährlich zur AK- Tagung zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen.
- b) Die MV kann außerdem einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes und auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder. Ein 2. Mitgliedertreffen findet vorzugsweise im Rahmen der Jahrestagung der Deutschsprachigen Arbeitsgemeinschaft für Verbrennungsbehandlung (DAV) statt.
- c) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Wahl des Vorstandes ist eine Stimmrechtsvertretung durch bevollmächtigte Anwesende möglich.
- d) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der erschienen Mitgliederzahl beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung.
- e) Über Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- f) Anträge zur Beschlussfassung in der MV müssen mindestens 6 Wochen vor der MV beim Vorstand eingegangen sein.

## **§ 7 Der Vorstand**

- a) Der AK wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.
- b) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Sekretär. Ein Schatzmeister ist in den Vorstand bei finanztechnischer Notwendigkeit zusätzlich zu berufen. Der Schatzmeister und zwei Kassenprüfer werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre, gerechnet von der ordentlichen MV an, jedoch längstens bis zur Wahl von Nachfolgern.
- d) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- e) Der Vorstand wird vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es finden jährlich mindestens 2 Vorstandssitzungen statt.
- f) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- h) Aus dem Vorstand werden Sprecher als Beiräte in verschiedene Fachgesellschaften entsandt. Ist der Leiter des Arbeitskreises ordentliches Mitglied der jeweiligen Fachgesellschaft, so ist er automatisch der Beiratssprecher. Ist dies nicht der Fall, so wird ein Mitglied des AK, welches der jeweiligen Fachgesellschaft angehört, als Sprecher dem Beirat der Fachgesellschaft entsandt.

## **§ 8 Der Beirat**

- a) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- b) Zum Beirat gehören ordentliche Mitglieder folgender Fachgesellschaften an:
  - DGV, DGKCH, DGKJM,
  - AK Kinderanästhesie und –Intensivmedizin der DGAnästh.
  - Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.
- c) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- d) Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
- e) Der Beirat berät den Vorstand. Der Vorstand unterrichtet den Beirat über die in Vorbereitung befindlichen Entscheidungen. Die Beiratsmitglieder können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

## **§ 9 Auflösung**

- a) Die Auflösung des AK kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss – abweichend von § 6, Art. (d) - von 4/5 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- b) Nach einer Auflösung des AK ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des AK das Restvermögen der gemeinnützigen Organisation „Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.“ zu übergeben.